

Natur im Siedlungsbereich

Hintergründe und Gestaltungsmöglichkeiten eines erfolgreichen kommunalen Baumschutzes

Unser Verhältnis zu Bäumen ist stark emotional: Sie gelten als Symbol des Lebens, gepaart mit Größe, Alter und Würde, und werden von vielen Menschen als Individuen, ja sogar als „Persönlichkeiten“ empfunden. Bäume haben das populäre Naturverständnis geprägt: In der hauptsächlich auf stattliche Baumgestalten fixierten Naturdenkmalbewegung um 1900 liegen die Ursprünge des organisierten Naturschutzes. Insofern besitzt der Baumschutz im volksnahen Naturschutz traditionell einen hohen Stellenwert.

Zu Solitärbäumen besteht dabei eine deutlich intensivere Beziehung als zu im geschlossenen Bestand eines Waldes stehenden Gehölzen. Weiterhin werden in oftmals subjektiver Wertschätzung bestimmte Arten bevorzugt: So gelten sehr alt werdende, teilweise mythisch verklärte Bäume wie Eiche oder Linde mehr als schnellwüchsige und relativ kurzlebige wie Vogelkirsche, Birke oder gar Weide. Die beiden letztgenannten Gattungen werden zudem wegen ihres Samenflugs und weitläufigen Wurzelwerks häufig geradezu als lästig empfunden.

Derartige Wertungen stehen zumindest teilweise im Gegensatz zu ökologischen Erkenntnissen. Dennoch bilden diese subjektiven Bezüge zu einem wesentlichen Teil das Fundament der heutigen Baumschutzbewegung und spielen bei Diskussionen um die Schutzbedürftigkeit eine nicht unerhebliche Rolle, auch wenn sie damit manchmal ökologische Verhältnisse auf den Kopf stellen.

Das Bewusstsein für die Dringlichkeit des Naturschutzes setzt oft gerade dort ein, wo erlebbare Natur sichtbar zur Mangelware geworden ist. Dementsprechend liegen die Wurzeln der „Baum ab?- Nein danke!“-Bewegung, die sich letztlich in Form von Baumschutzsatzungen und anderen rechtlichen Schutzbestimmungen institutionalisiert hat, in den Ballungsräumen. Auf dem Land hingegen fand der Baumschutzgedanke lange Zeit kaum Widerhall. Diese Gewichtung spiegelt sich im Verteilungsmuster kommunaler Baumschutzsatzungen wider: In Schleswig-Holstein haben alle größeren und die meisten

kleineren Städte Satzungen erlassen, die Landgemeinden jedoch nur zu einem sehr geringen Teil.

Die Diskussion um Notwendigkeit, Ausformung und Anwendung kommunaler

Baumschutzvorschriften hält in vielen Gemeinden unvermindert an. Zusammengefasst dargestellt stehen sich dabei zwei Argumentationskreise gegenüber: Einerseits wird auf die hohe ökologische und ästhetische Bedeutung des Großgrüns im Siedlungsbereich und dessen Gefährdung gerade auch im privaten Bereich geltend gemacht, andererseits werden die Selbstbestimmungsrechte der Bürger und die Vermeidung unnötigen Verwaltungshandelns betont. Vor diesem Hintergrund möchte der NABÜ aus seiner Sicht Möglichkeiten und Grenzen des kommunalen Baumschutzes - bezogen auf das im privaten Bereich stehende Großgrün - aufzeigen.

Baumschutz im Siedlungsraum: Kommunale Aufgabe

Bäume im Siedlungsraum sind nicht nur ökologisch wichtige Komponenten, sondern zur Ortsbildgliederung und -pflege von hoher ästhetischer Bedeutung. Darüber hinaus lassen sie in der Stadt einen „Hauch von Natur“ verspüren, sind also für das Wohlbefinden von Einwohnern und Besuchern unverzichtbar. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, wäre eine Beschränkung der Grünkultur auf den öffentlichen Raum, also Straßen, Wege, Plätze, Parks usw., absolut unzureichend. Dass zur Wahrung eines wirkungsvollen Baumbestands auch private Grundstücksflächen mit einbezogen werden müssen, lässt sich z.B. an den entsprechenden Festsetzungen in zeitgemäßen Bebauungsplänen ablesen, die bereits satzungsgemäßen (und damit rechtsverbindlichen) Charakter haben.

Schutz und Entwicklung - Auf unterschiedlichen Wegen erreichbar

Der Erlass einer pauschalen Satzung mit dem Inhalt, Bäume ab einem bestimmten Mindestdurchmesser grundsätzlich unter Schutz zu stellen, Fällgenehmigungen nur in bestimmten Ausnahmefällen zu erteilen und diese an Ersatzpflanzungen zu knüpfen, stellt zwar die verbreitetste, aber eben nur eine Möglichkeit dar. Eine Alternative bietet das Baumkataster, welches besonders wertvolle Gehölze erfasst und diese Auflistung mit einer Schutzsatzung versieht. Eine weitere wäre der Verzicht auf eine kommunale Satzung bei Beschränkung auf den gesetzlichen Schutz landschaftsbestimmender Einzelbäume gem. §§ 7, 7a, 8 Landesnaturschutzgesetz (auch geltend im Siedlungsraum!), was eine Zusammenarbeit mit der unteren Naturschutzbehörde voraussetzt. Unter

Berücksichtigung dieser allgemeinen Gesetzesvorgabe und in seiner Effizienz durch ein Baumkataster gestärkt, lässt sich als vierte Möglichkeit der Baumschutz in Form von freiwilligen Vereinbarungen mit den Grundeigentümern durchführen.

Erforderlich: Klare Zielbestimmung

Jede Rechtsbestimmung ist vor dem Hintergrund einer grundsätzlichen Zielsetzung erarbeitet worden. Das muss gerade auch für Baumschutzsatzungen gelten, von deren Notwendigkeit schließlich möglichst viele Bürger überzeugt werden sollen.

Baumschutzsatzungen und -Programme sollten als Ziel (Leitbild) eine hohe Durchgrünung des Siedlungsbereichs mit größeren, heimischen, standortgemäßen und im Habitus ästhetisch ansprechenden Bäumen anführen, die in Relation zur städtebaulichen Situation (Verdichtungsgrad, Grundstücksgrößen) zu erhalten bzw. zu entwickeln ist. Zudem sollte sich der Baumschutz explizit auf den Erhalt besonders markanter, alter Solitäre oder Baumgruppen (z. B. im Siedlungsbereich stehende ehemalige Knickeichen oder nach Aufsiedlung des Grundstücks verbliebene Park- und Villengartenbaumbestände) beziehen.

Das Leitbild lässt sich am Beispiel der bei der Parkgestaltung zu beachtenden Grundzüge näher umreißen: Lichte Bereiche wechseln mit schattigen, hohe Grünstrukturen mit niedriger Vegetation. Das bedeutet in Bezug auf den Gartenbereich, dass sicherlich nicht das gesamte Terrain ums Haus von Bäumen eingenommen werden kann. „Schatten überall“ würde nicht nur den Nutzerinteressen vehement widersprechen, sondern wäre auch unter Naturschutzaspekten wenig sinnvoll. So benötigen die meisten der intensiv von blütenbesuchenden Insekten frequentierten Gartenstauden sonnige Standorte. Der Baum darf folglich nicht zum „Maß aller Dinge“ hochstilisiert werden.

Alte ausladende Bäume sind ökologisch wertvoller und werden als weitaus eindrucksvoller erlebt als junge Exemplare. Koniferen, schnellwüchsige Modegehölze der 1960 / -70er Jahre, bieten meist nur relativ wenigen Tierarten Nahrungsmöglichkeiten und lassen in ihrer vorhandenen Vielzahl und mit ihrem symmetrischen Wuchs etliche Gartenkomplexe geradezu uniform erscheinen. Fichten sind zudem stark windwurfgefährdet. Nadelgehölze sollten also in der Regel keine Schutzobjekte sein. Zu überlegen ist jedoch, ob nicht Laubholzhecken einbezogen werden könnten, die grünplanerisch als bedeutsame Gliederungselemente angesehen werden.

Solche Positionen sollten die Städte und Gemeinden aber keinesfalls nur über Baumschutzsatzungen

wirken lassen. Sie müssen diese auch über die Bauleitplanung in die Praxis umsetzen. Bei vielen Neubaugebieten fließen derartige Grundsätze über Festsetzungen im Bebauungsplan erfreulicherweise mit ein. Bezogen auf die heutzutage geringen Grundstücksgrößen gelten Vorgaben zur Pflanzung von mindestens einem Baum (heimischer Laubbaum oder Hochstamm-Obstbaum) und Grundstücksbegrenzungen in Form von Laubholzhecken als angemessen.

Schutzzweckbestimmungen: Sachlich nachvollziehbar und überprüfbar

Bei der notwendigen Ziel- und Zweckbestimmung sollten dem innerörtlichen Baumbestand nur die ökologischen Leistungen zugesprochen werden, die er relevant erbringen kann. So sind in kritischer Analyse des § 1 der Mustersatzung des Landes vom 15.3.1995, ökologisch effektive „Biotopverbundstrukturen“ nur mittels ausgeprägter Grünzüge zu gewährleisten, nicht aber über das übliche Verteilungsmuster des innerörtlichen Baumbestands. Die übergeordnete Zielsetzung: „Sicherung oder Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts“ misst ebenso wie der Artenschutzaspekt: „Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten“ dem Baum im Siedlungsbereich ökologische Funktionen bei, die er im Vergleich mit Gehölzbeständen der freien Landschaft, die sich i.d.R. in einem erheblich naturnäheren Umfeld sowie Kontext miteinander befinden, nicht oder allenfalls geringfügig erfüllen kann. Um es zu verdeutlichen: Von den zahlreichen Insekten, die an Stiel- und Traubeneiche leben, kommen im Siedlungsbereich meistens nur die „Allerweltsarten“ vor, nicht aber die seltenen, ihren Lebensraumsprüchen stärker spezialisierten Arten. Letztere benötigen für ihre Entwicklung z.B. Habitatelemente wie absterbendes oder totes Kronenholz, Mulm, Saftaustritte oder Baumpilze, die im Siedlungsbereich aus Sicherheitsgründen nicht geduldet werden. Adäquates gilt für die gut untersuchte Vogelwelt der Städte und Dörfer, die bei guter Durchgrünung zwar individuenreich vertreten, aber dennoch auf die Arten der typischen Park- und Gartenvogelgemeinschaften beschränkt ist. Da sich die konkreten Bestimmungen der Satzung an den Schutzzweckformulierungen abprüfen lassen müssen, sollte der Schutzzweck auf nicht oder nur geringfügig erfüllbare Anspruchshaltungen verzichten.

Von tragender Bedeutung ist dagegen die Wertigkeit der Großgehölze zur „Entwicklung, Belebung, Gliederung oder Pflege des Ortsbildes“. Diese Formulierung umfasst weitere Funktionen wie Sicherung des „Naturerlebnisses“ und der „Naherholung“. Insbesondere in Stadtzentren trägt der Baumbestand „zudem zur Erhaltung oder Verbesserung des Klimas“, wie es die Mustersatzung ausdrückt, erheblich

bei, so in Form von Staubbindung, Erhöhung der Luftfeuchtigkeit und Abkühlung an heißen Tagen. In verhältnismäßig weitläufig strukturierten Siedlungen sind diese Auswirkungen aber deutlich geringer zu spüren. Dabei muss man sich vergegenwärtigen, dass die Intentionen einer Baumschutzsatzung nicht in erster Linie öffentlichem Grün in Form von Straßen- oder Parkbäumen, sondern dem Erhalt des privaten Baumbestandes gelten. Eine überzeugende Satzung hat in ihren Schutzzweckformulierungen neben den Naturschutzbelangen also schlüssig aufzuzeigen, in welcher Form die Allgemeinheit vom Baumschutz profitiert. Für faktisch nur auf das Privatgrundstück des Baumbesitzers oder dessen unmittelbare Nachbarschaft zu beziehende positive Auswirkungen auf das menschliche Wohlbefinden dürfte wohl kaum eine Satzung erlassen werden müssen, da es sich hierbei um einen rein privaten Entscheidungsbereich handelt.

Bäume wachsen ...

Bäume sind nicht als statische, sondern infolge ihres deutlichen Wachstums als sehr dynamische Elemente der Grundstücksgestaltung zu sehen. Diese Binsenweisheit ist eigenartigerweise bei der Erstellung der meisten Baumschutzsatzungen außer acht gelassen worden. Wer im Sinne seiner „baumfreundlichen“ Heimatgemeinde sein Grundstück in weiten Teilen mit Bäumen bepflanzt hat, kann nach beispielsweise 30 Jahren mit der Kommunalverwaltung in punkto Baumschutzbestimmungen Schwierigkeiten bekommen, wenn seine Pflänzlinge zu stattlichen Exemplaren herangewachsen sind - aber Grundstück und Wohnräume u. U. fast durchgängig beschatten oder gar Sicherheitsrisiken darstellen. Die Wachstumsdynamik der verschiedenen gängigen Baumarten hat kaum jemand bei der Gestaltung seines Gartens reflektiert. Die als Gartengehölze empfohlenen Spitz- und Bergahorne können bei guter Kronenentwicklung im Einzelstand im Alter von 50 Jahren durchaus 100 qm Grundfläche beanspruchen. Selbst die schlanken Serbischen Fichten erreichen auf günstigem Standort nach 20 Jahren spielend den von der Mustersatzung als Richtwert empfohlenen Stammumfang von 60 cm. Eine Baumschutzsatzung muss auf diesen Umstand Rücksicht nehmen, um grundsätzlich für Baumschutzbelange aufgeschlossene nicht zu demotivieren. Ein dichter Baumbestand darf nicht als Einschränkung empfunden werden. Das Gefühl, gegenüber den Eigentümern von weitgehend baumlosen Grundstücken benachteiligt zu sein, darf gar nicht erst aufkommen.

Baumschutz greift in privates Umfeld ein

Gartengestaltung und -arbeit dienen den meisten Grundstücksbesitzern als Ausgleichstätigkeit, zur kreativen Entfaltung, zum Erlebnis von „Natur“ etc. Dahinter steht der intensive Wunsch nach weitest gehender Selbstbestimmung, verbunden mit einem fast sprichwörtlichen „Revierverhalten“. An dieses private Refugium sollten deshalb seitens des Naturschutzes Ansprüche nur sehr behutsam gestellt werden. Andernfalls werden unnötigerweise Konfliktfelder auf einer gesamtökologisch gesehen relativ belanglosen Ebene eröffnet, die zu heftigen Aversionen gegen „den Naturschutz“ schlechthin führen können. Die gemeindliche Baumschutzsatzung stellt für viele Bürger die einzige unmittelbare und intensive Betroffenheit durch eine Naturschutzbestimmung dar. Deswegen müssen die Bestimmungen als gerecht, angemessen, verständlich und umsetzbar empfunden werden (was natürlich grundsätzlich für alle Rechtsbestimmungen gelten sollte), und zwar nicht nur hinsichtlich der Zielsetzungen und Schutzvorschriften, sondern auch der Ausnahmeregelungen. Es wird nicht ausbleiben, dass einige Bürger selbst „sanfte“ Baumschutzbestimmungen als repressiv empfinden werden. Für die mehrheitliche Akzeptanz von Bedeutung ist jedoch, dass Leitbild und übergeordnete Zielsetzungen der Satzung verständlich und ihre Einzelbestimmungen für sich genommen und im Kontext zueinander schlüssig sind. Das gilt selbstverständlich auch für den verwaltungstechnischen Umgang mit der Satzung, der Vollzug muss auf allen Ebenen nachvollziehbar sein.

Kommunen als Vorbild

Die Akzeptanz für eine Baumschutzsatzung hängt in erheblichem Maß vom Umgang der Gemeinde mit ihrem eigenen Baumbestand sowie von entsprechenden Maßgaben bei der Baulanderschließung ab. Die Kommunen haben für Erhalt und Entwicklung einer angemessenen Durchgrünung ihrer Eigentumsflächen sowie der im Besitz anderer Organe der Öffentlichen Hand befindlichen Flächen Sorge zu tragen. Diese kommunale Pflichtaufgabe ist selbstverständlich auch ohne Vorliegen einer Satzung zu erfüllen. Behördlich abgesegneter „Kahlschlag“ im Zuge von Baulanderschließung steht keiner Gemeinde gut zu Gesicht, erst recht nicht, wenn sie über eine verhältnismäßig restriktive Baumschutzsatzung verfügt. Das meist obligatorische Ausgleichspflanzungsgebot kann etablierte Biotopfunktionen erfüllende Grünstrukturen realistisch in der Regel nicht ersetzen. Und auch der Verlust sehr alter, stattlicher Einzelbäume ist durch eine Pflanzung selbst vieler tabellarisch ermittelter Junggehölze faktisch nicht ausgleichbar. Wird ein im öffentlichen Raum stehender Baum

aus Sicherheits- oder anderen Gründen als problematisch angesehen, hat die Gemeinde alle Möglichkeiten des Erhalts gewissenhaft zu prüfen und ihnen Vorrang vor einer Fällung zu geben. Der bisweilen lakonisch geäußerte Eindruck, dass eine Gemeinde es sich mit Baumfällungen leicht machen würde, weil sie dies quasi selbst genehmigen könne, darf sich nicht verfestigen. Er würde bei den Bürgern die Berechtigung der Baumschutzsatzung drastisch in Frage stellen.

Satzungsvollzug verlangt profunde Kenntnisse und situationsbezogenes Handeln

Vor Erlass einer Baumschutzsatzung sollte jede Gemeinde prüfen, ob sie personell überhaupt die erforderliche Kompetenz zum Vollzug der Satzung stellen kann. Benötigt werden nicht nur gute Fachkenntnisse (Gehölkunde, Schadbildfeststellung, Gefahrenabschätzung), sondern auch die Fähigkeit zum Einschätzen der jeweils vorliegenden Situationen. Erst recht gilt dieser Anspruch für die Erstellung eines Baumkatasters. Die zuständige Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter sollte eine qualifizierende Ausbildung (Gartenbau, Landschaftspflege, Umwelttechnik, Biologie) vorweisen können bzw. zur Begutachtung und Entscheidungsfindung entsprechend fachkompetente Personen heranziehen. Der Umgang mit dem Baumschutz verlangt Verwaltungshandeln auf gleich hohem Niveau, wie es in leistungsfähigen Verwaltungen für andere Sachbereiche als selbstverständlich vorausgesetzt wird! Diesem Anspruch müssen sich auch die politischen Selbstverwaltungsorgane beugen, die erfahrungsgemäß allzu oft aus parteipolitischem Opportunismus auf Verwaltungsentscheidungen Einfluss nehmen möchten. Die sich ergebenden Ermessensspielräume sind sinnvoll zu nutzen, wobei man die in der Satzung niedergelegten Maßangaben als Anhaltswerte und nicht als absolute Daten betrachten sollte. So wäre es dem Schutzzweck einer Baumschutzsatzung nicht dienlich und könnte sogar „vorbeugende“ Abholzaktionen auslösen, wenn einerseits ein Baum von 55 cm Umfang problemlos abzunehmen wäre, andererseits etwas später für das gleiche Gehölz von nun 60 cm Stammumfang die Fällgenehmigung verweigert bzw. mit einer Ersatzpflanzung verbunden wäre.

2. Satzungsgestaltung konkret

Vor dem Hintergrund vorgenannter Aspekte möchte der NABU die folgenden konkreten Hinweise zur Satzungsgestaltung für den innerörtlichen Bereich geben. Inhaltlichen wie rechtlichen Bezugspunkt stellt dabei die Mustersatzung des Landes Schleswig-Holstein vom 15.3.1995 mit ihren

Einzelbestimmungen dar.

2.1 Schutzzweck (§ 1)

Als Leitbild voran gestellt werden sollte die Gewährleistung einer ausgewogenen innerörtlichen Durchgrünung. Die dann folgenden differenzierten Zweckbestimmungen sollten entsprechend der tatsächlich vorliegenden örtlichen Situation sortiert werden. Im Allgemeinen dürften „Entwicklung, Belebung und Gliederung des Ortsbildes“ maßgeblicher Punkt sein. Der „Erhalt von Lebensstätten für die Tierwelt des Siedlungsraums“ verweist auf die gerade angesichts kontinuierlicher Siedlungserweiterung bestehende Verantwortung, wild lebenden Tierarten auch im Siedlungsbereich Lebensraum zu gewähren (siehe § 1 Bundesnaturschutzgesetz). Vor allem in urbanen Ballungsgebieten, aber auch in den Zentren unserer Kleinstädte und Großgemeinden, besitzen Räume „zur Erhaltung oder Verbesserung des Klimas im Siedlungsraum“ eine bedeutende Funktion.

2.2 Geltungsbereich (§ 2)

Empfohlen wird, den Geltungsbereich auf den innerörtlichen Bereich zu beschränken. In der freien Landschaft sind andere Maßstäbe anzusetzen, die durch die Knickschutzbestimmungen und weitere Vorgaben des Landesnaturschutzgesetzes i.d.R. abgedeckt werden.

2.3 Schutzgegenstand (§ 3)

Der Mindeststammdurchmesser geschützter Bäume sollte nicht unter 80 cm (= 26 Durchmesser) in einem Meter Höhe liegen. Bei schwächeren Bäumen ist ihre ästhetische und ökologische Relevanz, die schließlich über die Grundstücksgrenzen hinaus und damit auf die Allgemeinheit wirken soll, fraglich. Obstbäume sollten gleichermaßen erfasst werden. Insbesondere an alten Exemplaren leben zahlreiche Insektenarten, zudem bieten die blühenden Bäume ein unbestritten schönes Bild. Ein Stammumfang von 80 cm in 1m Höhe beschränkt die unter Schutz gestellten Bäume i.d.R. auf die besonders erhaltenswerten alten Hochstämme. Die Hochstamm-Form sollte aber nicht ausdrücklich als Kriterium angeführt werden, da die nicht ganz einfache Differenzierung in der Praxis zu Beurteilungsschwierigkeiten führen kann. Nadelgehölze sollten dagegen nicht bzw. erst ab 120 cm Umfang Schutzgegenstand sein.

2.4 Verbote (§ 4):

Die in der Mustersatzung dargelegte „Verbotspalette“ dient nicht nur der Rechtssicherheit, sondern auch der Aufklärung der Betroffenen und sollte deswegen in ihrer Differenziertheit vollständig übernommen werden. Unter dem Vorbehalt, dass die Satzung nur für den innerörtlichen Bereich erlassen wird, sollte aber der Einsatz von Herbiziden generell untersagt werden. Da die meisten der für den Gartenbereich erhältlichen Mittel Totalherbizide sind, kann nicht nur die „unsachgemäße Verwendung“ zu Vitalitätsverlusten führen. Die Streusalzanwendung im Kronentraufbereich ist gleichfalls ausnahmslos (vgl. § 6 (1) 3 Mustersatzung) zu verbieten. Die Aufzählung von umweltgefährdenden Flüssigkeiten in Abs. 1 Nr. 6 ist um die Formulierung: „und andere die Lebensfähigkeit des Baumes beeinträchtigende Flüssigkeiten“ zu ergänzen.

2.5 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen (§ 8):

Die in der Mustersatzung vorgesehene prinzipielle Verpflichtung zu Ersatzmaßnahmen sollte nicht in dieser Form übernommen werden. Generell sollten Ausnahmetatbestände gemäß den Ziffern 1 (Gefahrenabwehr) und 2 (öffentlich-rechtliche Verpflichtung) des § 5 (1) sowie zu den Ziffern 3 (zum Absterben führende Erkrankung) und 5 (Auslichtungsmaßnahmen zur Besianderhaltung) ohne Anordnung von Ersatzmaßnahmen oder Ausgleichszahlungen genehmigt werden. Bei Genehmigungen im Zusammenhang mit den anderen in § 5 angeführten möglichen Ausnahmetatbeständen sollten die Antragsteller zu Ersatzpflanzungen bzw. Ausgleichsgeldern verpflichtet werden können. Grundlage für entsprechende Entscheidungen sollte der Durchgrünungsgrad des betreffenden Grundstücks sein.

Die Vorgaben zur Qualität der vorzunehmenden Ersatzpflanzung sollten nicht so ausschließlich wie in den Absätzen 2 und 3 formuliert werden, sondern sich nach den auf dem betroffenen Grundstück ergebenden Möglichkeiten einer sinnvollen Großgrünentwicklung richten. Unter Umständen wäre gerade auf kleinen Grundstücken die Pflanzung einer Laubholzhecke, eines Obstbaumes oder einer Gebüschgruppe aus heimischen Arten angemessener als das Setzen von einem oder zwei Bäumen größeren Ausmaßes, die innerhalb weniger Jahrzehnte wiederum zu Problemen führen könnten. Zudem sollte der Grundstückseigentümer die Ersatzpflanzung bereitwillig tolerieren - ein aufgezwungener Baum dürfte keine allzu guten Entwicklungsaussichten haben ...

Ausgleichszahlungen sollten nur als „letztes Mittel“ verlangt werden, um sie im Zuge von

ordnungsgemäß beantragten Fällgenehmigungen nicht unterschwellig als „Strafgeld“ empfinden zu lassen. Ausgleichszahlungen wären z.B. in Fällen von Baumbeseitigung aufgrund von Bauvorhaben (§ 5 (2) 1) angebracht, weil damit einerseits i.d.R. eine Verkleinerung der für Anpflanzungen verfügbaren Grundstücksfläche und andererseits eine Wertsteigerung des Grundstücks einhergehen. Ansonsten wären (bewusste) Zuwiderhandlungen i.S.v. §8(1)2 geeigneter Hintergrund für eine auch als Sanktion vorzusehende Ausgleichszahlung. Wie in § 8 (7) ausgedrückt, sind die eingenommenen Ausgleichsgelder ausschließlich für Zwecke der Gehölzpflege und -Entwicklung zu verwenden, um den Verdacht der „kommunalen Bereicherung“ gar nicht erst aufkommen zu lassen.

3. Alternativen zur Pauschalsatzung

Ein effektiver kommunaler Baumschutz muss mehr leisten können, als per Satzung Verbote auszusprechen, um dann über diesbezügliche Ausnahmen zu entscheiden. Nach Auffassung des NABU sollte eine pauschal formulierte Satzung eher als „Notbremse“ sich abzeichnende nachhaltige Eingriffe in den örtlichen Baumbestand verhindern, sich jedoch nicht für „immer und ewig“ etablieren. Die Schutzobjekte nur anlässlich von Entscheidungen über die Gewährung von Ausnahmen oder Befreiungen in Augenschein zu nehmen, wird dem Ziel, die Durchgrünung einer Gemeinde in Kontakt, zu den Bürgern zu erhalten und zu fordern, auf Dauer nicht gerecht. Die Alternative besteht im Baumschutzkataster, zum rechtlichen Schutz der erfassten Bäume mit einer Satzung gestärkt. Weiterhin gibt es die Möglichkeit, die katastermäßig aufgenommenen Bäume unter Verzicht auf eine Satzung über vertragliche Vereinbarungen mit den betroffenen Grundbesitzern schützen zu lassen.

3.1 Baumschutzkataster

Mit einem Baumkataster werden die Schutzobjekte einzelheitlich aufgenommen. Das Verzeichnis sollte alle Bäume des Innenbereichs von besonderem ökologischen und Orts bildprägenden, ästhetischen Wert enthalten. Damit lassen sich Bäume differenziert situationsbezogen, d.h. in ihrer tatsächlichen Wirkung auf die Umgebung erfassen. Im Hinblick auf die Ortsbildwirkung wäre z.B. der letzte verbliebene Baum eines Neubaugebiets oder der spärliche Gehölzbestand des Stadtzentrums von höherem Stellenwert als ein gleich starker Baum in einem gut durchgrünten Einfamilienhauskomplex. Nach Festlegung der Schutzkriterien (siehe ...) wird das Gemeindegebiet systematisch abgegangen und jeder entsprechend schutzwürdige Baum mit seinen wesentlichen Daten katalogisiert. Neben der

Gehölzart und dem Standort (Grundstücksbezeichnung, Hauseigentümer, ungefähre Standort auf dem Grundstück) und Angaben zur Stärke und (geschätzter) Höhe des Baumes sollten auch Vitalität, erkennbare Schäden und potenzielle Beeinträchtigungen festgehalten werden. Ein Foto und ein Karteneintrag (Grundkarte 1: 5.000, evtl. vergrößert) ergänzen die Notiz. Ein solches Kataster ist zwar relativ aufwändig zu erstellen, führt aber zu einer guten Kenntnis über den vorhandenen Baumbestand und dessen Entwicklung, besonders bei regelmäßiger Aktualisierung. Zudem lassen sich bei den Begehungen Kontakte zu den Baumbesitzern herstellen, bei denen z.B. tatsächliche oder mögliche Beeinträchtigungen der erfassten Bäume angesprochen werden können. Vor der Begehung sollten die Grundstücksbesitzer mit Faltblättern über das Vorhaben und dessen Hintergründe informiert werden. Diese praktizierte Bürgernähe dürfte sich letztlich positiv auf den Schutz des Baumbestands auswirken. In der Regel sind die erfassungswürdigen Bäume bereits vom öffentlichen Wege- und Straßennetz auszumachen, so dass nur die diesbezüglich betroffenen Grundstücke aufgesucht werden müssen. Die Erfassung kann auch über die Landschaftsplanung, sachkundige Honorarkräfte oder ehrenamtlich tätige Naturschutzmitarbeiter erfolgen. Weiterhin bietet ein Kataster die Möglichkeit, auch Heckenzüge, Knickreste und andere Sträucherkomplexe aufzunehmen, falls sie zur Ortsbildpflege und/oder unter ökologischen Gesichtspunkten von besonderer Bedeutung sind. Das Baum- bzw. Gehölzkataster sollte mit einer Satzung ergänzt werden, um den Schutz der aufgelisteten Gehölze rechtlich festzuschreiben.

3.2 Freiwillige Vereinbarungen als Ergänzung zum Kataster

Unter Umständen lässt sich jedoch auf den Erlass einer Satzung verzichten, wenn dies aus Gründen der Akzeptanz für geboten erscheint. Denn leider droht die sachlich begonnene Diskussion bisweilen in einen polemisch geführten kommunalpolitischen Schlagabtausch zu entgleiten, häufig mit dem zweifelhaften 'Erfolg', dass die Grundstückbesitzer gegen den organisierten Baumschutz in Front gebracht werden. Da sich aber kaum jemand als grundsätzlicher Baumschutzgegner offenbaren möchte, sondern sich auf allgemein gehaltene Vorbehalte gegen seiner Meinung nach „staatliche Bevormundung“ und „Verordnungswut“ beschränkt, können solche unleidliche Debatten mit Ersatz der Satzung durch freiwillige Selbstverpflichtungen zum Baumerhalt beendet werden. Erklärt sich dabei die Kommune zu gewissen Gegenleistungen (Beratung, Grünabfallabfuhr) bereit, dürfte sich angesichts der konkret und übersichtlich zu fassenden Vertragsbedingungen ein geeignetes

Handlungsfeld für freiwillige Vereinbarungen ergeben.

Fritz Heydemann
Stellv. NABU Landesvorsitzender
Fritz.Heydemann@NABU-SH.de